ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" und mehreren italienischen Körperschaften durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6878, 6887, 6905, 6906, 6911, 6921, 6935, 6937, 6938, 6940, 6941, 6969, 6976, 6977, 6978, 6979, 6980, 6981, 6982, 6983, 6990, 6991, 69110, 69111, 69112, 69125, 7029, 7030)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(71/62/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 25. November und 4. Dezember 1968, vom 15. April, 13., 14. und 22. Mai, 11., 17. und 18. Juni, 12. und 20. November, 1., 2., 5., 15., 16., 19. und 23. Dezember 1969 sowie vom 11. Juni 1970 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 4 114 407 557 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts [4] sowie die Entscheidungen vom 28. März 1963 [5] und vom 11. März 1969 [6] über die Ergänzung dieses Verzeichnisses,

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. November 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachstehend aufgeführten Dienststelle und Körperschaften durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen :

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Beantragter Betrag*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	2 755 710 833 Lire
2. Giunta Provinciale di Bolzano	8 112 767 Lire
3. Regione Autonoma del Friuli e della Venezia Giulia	6 692 633 Lire
4. Regione Autonoma della Sardegna	5 299 048 Lire
5. Provincia Autonoma di Trento	42 138 989 Lire
6. Amministrazione Provinciale di Treviso	65 868 846 Lire
7. Associazione Nazionale Addestramento Professionale „Leone XIII" (ANAP)	602 665 916 Lire

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(5) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.
(6) ABl. Nr. L 88 vom 11. 4. 1969, S. 8.

8.	Camera di commercio, industria ed agricoltura di Ravenna	4 994 925 Lire
9.	Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)	199 307 752 Lire
10.	Ente Friulano di Assistenza	5 318 743 Lire
11.	Ente Nazionale per l'Assistenza agli Orfani dei Lavoratori Italiani (ENAOLI)	13 507 538 Lire
12.	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale	250 833 190 Lire
13.	Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)	152 772 221 Lire
14.	Istituto Veneto per il Lavoro	1 184 156 Lire

Die im obigen Verzeichnis unter Ziffer 1 aufgeführte Behörde ist eine Dienststelle des Staates, die unter Ziffern 2 bis 6 aufgeführten Verwaltungsbehörden sind Gebietskörperschaften im Sinne von Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 und die unter Ziffern 7 bis 14 genannten Körperschaften sind alle im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß diesem Artikel aufgeführt.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. März 1969 einschließlich beendigt waren, womit sie ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen haben die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung ergeben, daß sie den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen :

a) In den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" waren einige Arbeitnehmer nicht, wie Absatz 3 Buchstabe a) von Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 vorschreibt, nach Abschluß ihrer Umschulung mindestens sechs Monate wiederbeschäftigt ; andererseits ist für einige Arbeitnehmer nicht der Nachweis der Wiederbeschäftigung gemäß diesem Artikel erbracht worden ; für diese Fälle kann daher kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden.

b) In den Anträgen für die „Giunta Provinciale di Bolzano" waren einige Arbeitnehmer nicht bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet ; diese Fälle können daher nicht in Betracht gezogen werden.

c) In den Anträgen für die „Regione Autonoma della Sardegna" ist infolge unrichtiger Berechnung ein Betrag von 9 314 112 Lire in den Ausgabebeträgen gemäß den Antragsunterlagen ausgelassen worden ; dieser Betrag ist in den beantragten Betrag aufzunehmen.

d) In den Anträgen für die „Associazione Nazionale Addestramento Professionale „Leone XIII" (ANAP)" ist in der Berechnung der Kosten ein Betrag von 73 899 688 Lire zur Aufstockung des „Anciennitätsfonds" für das Personal der Ausbildungsstätten der Körperschaft ausgewiesen worden. Dieser Rücklagefonds dient zur Zahlung von Abgangsgeld an das Personal bei Entlassung. Seine Aufstockung ist auf Grund von Rechtsvorschriften erfolgt, die in dieser Hinsicht ergangen sind. Der in den Anträgen für diese Aufstockung in Rechnung gestellte Betrag deckt die Kosten für das insgesamt bei der ANAP tätige Personal, und zwar für ihre gesamte Beschäftigungsdauer. Diese Ausgabe würde erstattungsfähig sein, wenn sie sich ausschließlich auf den von den in Frage stehenden Anträgen erfaßten Zeitraum und hierbei wiederum nur auf den Anteilsbetrag für die zuschußfähigen Umschüler bezöge. Es hat sich jedoch als unmöglich erwiesen, die für die Berechnung der erstattungsfähigen Kosten erforderliche Aufgliederung dieses Betrages vorzunehmen, so daß diese insgesamt erfolgte Ausgabe nicht in Betracht gezogen werden kann. Der Betrag von 49 882 289 Lire, der der Berichtigung der fehlerhaften Berechnung entspricht, ist daher vom beantragten Betrag abzuziehen.

e) In dem Teil der Anträge für die „Cassa per il Mezzogiorno", der Berufsumschulungsmaßnahmen in einer Hotelschule betrifft, war infolge einer falschen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 ein Betrag von 3 879 846 Lire zu Unrecht enthalten, der vom beantragten Betrag abzuziehen ist. Darüber hinaus hat sich ergeben, daß bestimmte, in den Anträgen der „Cassa per il Mezzogiorno" aufgeführte Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 vorgesehene Bedingungen erfüllten, sei es, daß sie nach Abschluß ihrer Umschulung nicht mindestens sechs Monate wiederbeschäftigt waren, wie es Absatz 3 dieses Artikels vorschreibt, sei es, daß sie

nicht innerhalb der Gemeinschaft wiederbeschäftigt waren; ferner ist für mehrere weitere Arbeitnehmer der Nachweis ihrer Wiederbeschäftigung im Sinne des Artikels 4 nicht erbracht worden; für diese Fälle kann daher ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden.

f) Im Antrag für den „Ente Nazionale per l'Assistenza agli Orfani dei Lavoratori Italiani (ENAOLI)" erfüllten einige Arbeitnehmer nicht sämtliche in Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 9 vorgesehene Bedingungen, sei es, daß sie vor Beginn ihrer Umschulung nicht bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet waren, wie es Artikel 2 vorschreibt, sei es, daß sie nach Abschluß ihrer Umschulung nicht, wie es Absatz 3 des Artikels 4 vorschreibt, mindestens 6 Monate wiederbeschäftigt waren, sei es, daß sie nicht gemäß diesem Artikel innerhalb der Gemeinschaft wiederbeschäftigt waren; diese Fälle können daher nicht in Betracht gezogen werden.

g) In den Anträgen für den „Istituto Veneto per il Lavoro" war ein Arbeitnehmer nicht gemäß Absatz 2 des Artikels 4 der Verordnung Nr. 9 im Umschulungsberuf wiederbeschäftigt worden; für diesen Fall kann daher ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden.

Die Zahl der im vorhergehenden Absatz unter a), b), e) und f) aufgeführten Fälle, deren Anteil jeweils nach den Ergebnissen der nach der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfungen festgesetzt wurde, entsprechen in den Anträgen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale" einem Betrag von 16 534 265 Lire, in den Anträgen für die „Giunta Provinciale di Bolzano" einem Betrag von 665 549 Lire, in den Anträgen für die „Cassa per il Mezzogiorno" einem Betrag von 20 067 556 Lire und im Antrag für den „Ente Nazionale per l'Assistenza agli Orfani dei Lavoratori Italiani (ENAOLI)" einem Betrag von 5 909 548 Lire; der einzige für den „Istituto Veneto per il Lavoro" abzulehnende Fall erscheint in den fraglichen Anträgen mit einem Betrag von 89 450 Lire; die vorgenannten Beträge sind daher von den beantragten Gesamtbeträgen abzuziehen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten staatlichen Dienststelle und Körperschaften ist demnach unter Erhöhung des beantragten Gesamtbetrags um 9 314 112 Lire sowie unter Abzug eines Betrages von insgesamt 97 028 503 Lire (16 534 265 Lire + 665 549 Lire + 49 882 289 Lire + 3 879 846 Lire + 20 067 556 Lire + 5 909 548 Lire + 89 450 Lire) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 4 114 407 557 Lire + 9 314 112 Lire — 97 028 503 Lire = 4 026 693 166 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 10. November 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Dienststelle und Körperschaften für in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. März 1969 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 4 026 693 166 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zugunsten der nachgenannten Dienststelle und der Körperschaften zu leistende Betrag wird auf 4 026 693 166 Lire (6 442 709,07 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

Dienststelle bzw. Körperschaft	*Gewährter Zuschuß*
1. Ministero del Lavoro e della Previdenza Sociale	2 739 176 568 Lire
2. Giunta Provinciale di Bolzano	7 447 218 Lire
3. Regione Autonoma del Friuli e della Venezia Giulia	6 692 633 Lire
4. Regione Autonoma della Sardegna	14 613 160 Lire
5. Provincia Autonoma di Trento	42 138 989 Lire
6. Amministrazione Provinciale di Treviso	65 868 846 Lire

7.	Associazione Nazionale Addestramento Professionale „Leone XIII" (ANAP)	552 783 627 Lire
8.	Camera di commercio, industria ed agricoltura di Ravenna	4 994 925 Lire
9.	Cassa per le opere straordinarie di pubblico interesse nell'Italia meridionale (Cassa per il Mezzogiorno)	175 360 350 Lire
10.	Ente Friulano di Assistenza	5 318 743 Lire
11.	Ente Nazionale per l'Assistenza agli Orfani dei Lavoratori Italiani (ENAOLI)	7 597 990 Lire
12.	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale	250 833 190 Lire
13.	Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)	152 772 221 Lire
14.	Istituto Veneto per il Lavoro	1 094 706 Lire

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI